

Satzung

Die Uferlosen e.V.

Fassung vom 17.11.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Die Uferlosen“.
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Pflege und Ausübung des Chorgesangs sowie die Förderung von internationaler Gesinnung und Toleranz gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transidenten und Intersexuellen. Im Rahmen eines nationalen und internationalen kulturellen Dialogs sollen ihre gesellschaftliche Akzeptanz gefördert, Vorurteile gegen sie abgebaut und ihrer Diskriminierung entgegengewirkt werden.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Chorproben, öffentliche Auftritte, Konzerte, Organisation und Ausrichtung von Chorfestivals sowie durch Kontakte zu anderen Chören im In- und Ausland.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 a Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen. Dies kann sowohl durch aktives Singen im Chor als auch durch die Übernahme anderweitiger, für den Verein wichtiger Aufgaben geschehen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme von aktiv singenden Mitgliedern ist ein positives Votum der Chorleitung und der aktiv singenden Mitglieder Voraussetzung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
- (5) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 7 Abs. 7 mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt, den Zielen des Vereins entgegenwirkt oder trotz schriftlicher Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ist bei der Abstimmung über seinen Ausschluss nicht stimmberechtigt.
- (6) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Vereinsordnung.

§ 4 b Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Fördermitglieds ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
- (5) Für den Ausschluss eines Fördermitglieds gilt § 4 a Abs. 5 – mit Ausnahme von Satz 3 – entsprechend.
- (6) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Vereinsordnung.

§ 5 Beiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Vereinsordnung niedergelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. optional weitere Vereinsämter und Ausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail – ersatzweise durch einfachen Brief – an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder Postanschrift des Mitglieds oder Fördermitglieds.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann diese die Tagesordnung ändern oder ergänzen. Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode oder auf Auflösung des Vereins können erst in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Fördermitglieder haben Sitz, jedoch keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied, das mit seinem Beitrag nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist oder dessen Beiträge gestundet worden sind, hat eine Stimme. Bei Nichtteilnahme eines stimmberechtigten Mitglieds kann dieses seine Stimme in schriftlicher Form auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die schriftliche Stimmübertragung ist dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Auf ein stimmberechtigtes Mitglied können höchstens drei Stimmen übertragen werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied, das durch Stimmrechtsübertragung über mehrere Stimmen verfügt, kann uneinheitlich abstimmen, d. h. es kann mit einem Teil seiner Stimmen für, mit einem Teil gegen einen Antrag stimmen und sich mit einem Teil enthalten.

- (7) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder einzubeziehen, die entweder selbst anwesend sind oder die ihre Stimme gemäß Abs. 6 Satz 2 ff. auf ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied übertragen haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von Abs. 7 mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder bilden.
- (9) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von Abs. 7. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von Abs. 7 erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der das Protokoll führenden Person und der die Versammlung leitenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (11) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 1. Wahl einer die Mitgliederversammlung leitenden Person.
 2. Wahl einer das Protokoll führenden Person.
 3. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
 4. Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Kassenberichts.
 5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden.
 6. Entlastung des Vorstands.
 7. Wahl des Vorstands.
 8. Wahl der Kassenprüfenden.
 9. Wahl einer neuen Chorleitung bei Vakanz der Stelle
 10. Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung.
 11. Entscheidung über Konzeption, Organisation, Verwaltung und Personalfragen zur Erreichung des in § 2 genannten Vereinszwecks.
 12. Einrichtung oder Auflösung von Vereinsämtern und Ausschüssen sowie Wahl und Entlastung der Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen und der Mitglieder der Ausschüsse.
 13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 14. Beschlussfassung über die Vereinsordnung.
 15. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge.
 16. Entscheidung über den Haushaltsplan.
 17. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds oder Fördermitglieds.
 18. Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Er soll nicht ausschließlich mit Personen eines Geschlechts besetzt werden.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch solange im Amt, bis ihre Nachfolger oder Nachfolgerinnen satzungsgemäß gewählt sind und ihre Ämter antreten können.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied im Sinne von § 4 a Abs. 1.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan nach § 9 Abs. 1 zugewiesen sind. Hierzu gibt er sich eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Ehrenamtspauschale im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung gewährt wird.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung, Stundung oder Befreiung von Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträgen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, besteht der Restvorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter, falls mindestens drei Vorstandsmitglieder verbleiben. Anderenfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Weitere Vereinsämter, Ausschüsse

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Vereinsämter, insbesondere das Amt des oder der Kassenprüfenden sowie des Stimmgruppensprechers oder der Stimmgruppensprecherin, und Ausschüsse geschaffen werden.
- (2) Die Inhaber oder Inhaberinnen der weiteren Vereinsämter sowie die Mitglieder der Ausschüsse sind der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Vereinsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 7 Abs. 7 beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3) Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei dieser Mitgliederversammlung anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen dem Förder- und Trägerverein Les Bi Schwules Kultur- und Kommunikationszentrum Mainz e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 16.11.2013 im Gemeinschaftshaus „An der Alten Reithalle“, 55124 Mainz-Gonsenheim, von der Gründungsversammlung beschlossen.

Der Verein wurde am 19.05.2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen (VR 41221).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.11.2014 wurde § 10 Abs. 2 der Satzung geändert.